Zeitschrift: Der klare Blick : Kampfblatt für Freiheit, Gerechtigkeit und ein starkes Europa

Herausgeber: Schweizerisches Ost-Institut

Band: 3 (1962)

Heft: 11

Artikel: Der Arbeiter im kommunistischen System (II) : Entlöhnung in Variationen

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-1076757

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 11.09.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Der Arbeiter im kommunistischen System (II)

Entlöhnung in Variationen

Der Arbeiter im kommunistischen Gebiet kann schwer kündigen aber um so leichter entlassen werden. Ueber seine Arbeitsdisziplin wachen in der Aera Chruschtschews die Arbeitergerichte zwar weniger formell aber nicht weniger genau als seinerzeit die rigorosen Gesetze Stalins. Bezahlt wird er in der Regel nach dem Akkordprinzip, eine Entlöhnungsform, die Marx und Engels als ausbeuterisch aufs schärfste verurteilen. Ist der Arbeiter im Ostblock um seine Situation im allgemeinen (siehe letzte Nummer) nicht zu beneiden, so ist er es im besonderen an seinem Arbeitsplatz noch weniger.

Planwirtschaftliche Ausbeutungsvoraussetzungen

Es gibt in der Arbeitersituation hinter dem Eisernen Vorhang manche Erscheinung mit Parallelen zu unsern Verhältnssen. Darunter auch Missstände, die dem Kommunismus nicht als solchem angekreidet werden können (wenn auch insofern doch, als er in Theorie und Propaganda ihre Abschaffung in Aussicht stellte und stellt). Daneben aber sind grundlegende Gegebenheiten der Arbeiterstellung vom System gewollt und bedingt:

— Die planwirtschaftliche Zuweisung seines Arbeitsortes und seiner Arbeitsart.

— Die planwirtschaftlichen Leistungsanforderungen und ihre Kontrolle.

— Die planwirtschaftliche Vergütung seiner Arbeitsleistung.

Gesamthaft betrachtet hat vielleicht die Arbeiterklasse, in deren Namen das Regime seine Diktatur ausübt, vielleicht die unbefriedigendste Stellung in der Gesellschaft. Die Bauern in ihren Kolchosen, die Gewerbetreibenden in ihren Gewerbegenossenschaften, die Intellektuellen der «neuen Intelligenz», sie alle haben noch einen Rest von persönlicher Bewegungs- und Gestaltungsfreiheit. Die Arbeiter aber nehmen die Stellen der früheren schollengebundenen Leibeigenen unter dem zaristischen Feudalismus ein. Dies nicht trotz sondern wegen des Systems.

Stellenwechsel nur auf Geheiss von oben

In der Sowjetunion hatte der Arbeiter bis 1956 überhaupt keine Möglichkeit zur freien Wahl seines Arbeitsplatzes. Verliess er seine Stelle ohne Zustimmung der Betriebsleitung, machte er sich strafbar. Seither besitzt er zwar das Recht zur Kündigung, kann aber davon praktisch keinen Gebrauch machen. In seinem Arbeitsbüchlein (das einem zivilen Dienstbüchlein entspricht und obligatorisch ist) wird bei jedem Stellenwechsel vermerkt, ob er in Uebereinstimmung mit den Wünschen der Betriebsleitung erfolgte oder nicht. Im zweiten Fall werden dem Betreffenden seine gewerkschaftlichen Rechte beschnitten und seine Versicherungsansprüche gekürzt. Ausserdem sind seine Aussichten auf berufliche Besserstellung gleich Null. Umgekehrt aber ist dem «Ansteller» (das Wort Arbeitgeber wird dialektisch missbraucht und auf den Arbeiter angewandt; vergleiche den ostzonalen Ausdruck «Volkseigener Betrieb») nahezu unbeschränktes Kündigungsrecht gewährt. An sich brauchte es zur Entlassung eine gewerkschaftliche Zustimmung, aber diese ist selbstverständlich, sofern man sich überhaupt die Mühe nimmt, sie einzuholen. Im Fall einer «betriebsnotwendigen Kündigung» (die Begründung lautet gewöhnlich auf «Umorganisation des Betriebes oder der Produktion») steht dem Arbeiter überhaupt kein wirksames Mittel zum Schutz seiner Interessen zu.

1956 war die Arbeitsfreiheit feierlich proklamiert worden, aber um ernst genommen zu werden, war sie mit der Planwirtschaft zu unvereinbar. So wurde die zuvor rechtlich fundierte Abkommandierung der Werktätigen in die verschiedenen Zweige der Volkswirtschaft einfach mit anderen Methoden weitergeführt. Es handelt sich um die Institution des «gesellschaftlichen Aufgebotes». Statt der staatlichen und polizeilichen Organe übernehmen jetzt die Gesellschaftsorganisationen (Partei), Gewerkschaft, Komsomol) die Aufgabe, für die organisierte Neuverteilung der Arbeitskräfte nach den Bedürfnissen des Aufbauprogrammes vorzunehmen. Sie rekrutieren insbesondere Leute für die unpopulären Plätze auf dem Land und in der Provinz. Die Jugendorganisation Komsomol brachte es fertig, in wenigen Jahren etliche Hunderttausend junge Leute nach Kasachstan und Sibirien zu schikken. Von der Armee aus wurden ganze Einheiten nach der Demobilisation geschlossen zur Arbeit ins Neuland abkommandiert. Dies alles nennt sich freilich «Werbung». Aber ihre gesellschaftlichen und beruflichen Druckmittel sind beachtlich.

Teures Ausschlafen

Die Einhaltung der Arbeitsdisziplin ist verfassungsmässige Pflicht jedes sowjetischen Staatsbürgers. Vor 1956 wurden Versäumnisse, Verspätungen oder Liederlichkeit mit schweren Arbeitsstrafen geahndet, ebenso die Produktion von schlechter Qualität. Nun werden solche Handlungen als Disziplinarvergehen betrachtet, die von den «Kameradschaftsgerichten» behandelt werden (die gängigste Folge: Entlassung, Busse, Arbeitserziehung). Die «Staatsbürgerversammlungen» (ein Sonderfall der Kameradschaftsgerichte) können allerdings als blosse Verwaltungsmassnahme Deportationen bis zu fünf Jahren verhängen. Die «kameradschaftliche» Erledigung solcher Angelegenheiten ist ausserordentlich entwürdigend. Sie findet in Anwesenheit der ganzen Belegschaft teil und umfasst die öffentliche Aufdeckung und Anprangerung der intimsten Einzelheiten aus Familie, Privatleben usw.

Das schliesst übrigens nicht aus, dass Fälle von Vergehen gegen die Arbeitsdisziplin dennoch gerichtlich verfolgt werden können. Dann nämlich, wenn «Beeinträchtigung der Planerfüllung» die Folge ist. Der Tatbestand kann natürlich nach Belieben festgestellt werden, denn die bis ins (theoretische) Detail ausgearbeitete Planwirtschaft umfasst auch den einzelnen Arbeiter. Die Strafen sind hart. Bei Aufwiegelung zum Streik mit den genannten planwirtschaftlichen Konsequenzen kann die Todesstrafe verhängt werden.

Normen und Löhne

Jede Arbeit wird durch ein kompliziertes System von Lohn- und Arbeitsnormen ausbeuterischen Charakters erfasst. Die Arbeitsnormung (Festsetzung der Leistungsanforderung) richtet sich einerseits nach dem Plan, anderseits nach der technischen Entwicklung, der sie sich anpasst (im Sinne einer Erhöhung). Im allgemeinen wird der Akkordlohn forciert (so immer verstärkt in den Volksdemokratien, während in der Sowjetunion neuerdings der Versuch gemacht wird, dieses System mit dem System der festen Entlöhnung zu verbinden). Durchwegs aber geht die Entwicklung auf die Einführung technisch begründeter Normen, die parallel zum technischen Fortschritt erhöht werden müssen. Dem Normsystem entspricht die Entlöhnungsform. An sich sollten zwei kommunistische Auffassungen Geltung haben: dass der Lohn der qualitativen und quantitativen Arbeit entsprechen müsste und der Grundsatz «gleicher Lohn für gleiche Arbeit». Beide Prinzipien werden in der Praxis verletzt. Die Gleichheit der Bürger vor der Lohntüte wird vielleicht aus ähnlichen Gründen nicht verwirklicht wie bei uns (ein Mechaniker verdient für die gleiche Arbeit mehr in der Schwerindustrie als in der Leichtindustrie usw.).

Dem ersten Grundsatz (ein Kernsatz, weil er den Unterschied zur kapitalistischen Ausbeutung proklamiert) wird schon in den Verfassungen der verschiedenen Staaten widersprochen. Schon 1924 hatte ein ZK-Beschluss der russischen KP festgestellt, die Erhöhung der Arbeitsproduktivität müsse den Lohnerhöhungen vorausgehen. Seither gilt die These, dass der Staat die Entlöhnung auf Grund der «objektiven Wirtschaftsgesetze» regeln müsse, die natürlich ganz anderes als die Arbeitsleistung und Produktion umfassen, so etwa das Bedürfnis nach Raketen oder Stacheldraht, oder auch nach Luxusvillen für die Parteispitzen. In der Verordnung der ungarischen Regierung vom 9. Juni 1961 heisst es: «Die Arbeitsnorm muss Ausdruck der ständigen Entwicklung sein ... Eine der Leistung entsprechende Entlöhnung ist schon deshalb ausgeschlossen, weil die Arbeitsnorm auch die künftige Entwicklung berücksichtigen muss, d. h. in einer optimalen Leistung angesetzt wird.» Das Arbeitsgesetzbuch der SBZ vom 12. März 1961 schreibt: «Der Arbeitslohn wird nach dem ökonomischen Gesetz der Verteilung nach Arbeitsleistung festgesetzt.» (So weit, so gut.) «Er ist darauf ausgerichtet, die Produktionskräfte allseitig zu entwickeln, die Arbeitsproduktivität maximal zu steigern und das Volkseinkommen planmässig zu erhöhen. Er trägt zur Entwicklung des sozialistischen Bewusstseins und der sozialistischen Gemeinschaftsarbeit bei.» Sehr bezeichnend ist auch die neue (1960) tschechoslowakische Verfassung. Sie garantiert den Staatsbürgern ihren Anspruch auf eine «der Qualität, Quantität und gesellschaftlichen Bedeutung der geleisteten Arbeit» entsprechende Entlöhnung. Die «gesellschaftliche Bedeutung» ist natürlich der Punkt, der die zuvor erwähnten zunichte macht.

Seit 1957 ist eine Neuregelung der Lohnpolitik im Gange, die von der Sowjetunion herkommt. Es geht darum, die Zahl der Arbeitenden mit einem fixen Grundgehalt zu erhöhen, die Differenz zwischen Lohnmaxima und Lohnminima zu vermindern

und schliesslich den Uebergang vom individuellen zum kollektiven Akkordlohn zu bewerkstelligen. Sie enthalten nicht nur Qualitäts- und Quantitätsforderungen, sondern sollen gleichzeitig gestatten, die Anzahl der Arbeiter genau festzustellen, welche bei normaler Auslastung in einem gegebenen Betrieb zu beschäftigen wären.

Die neueste sowjetische Entwicklung

bestätigt diese Tendenz. Im Februar veröffenlichte das Staatskomitee für Arbeits- und Lohnfragen beim Unionsministerrat gemeinsam mit dem Zentralrat der Gewerkschaften neue diesbezügliche Rechtsnormen, die verbindlich sind. Sie setzen neue Kategorien von Arbeitern fest, die fixe Löhne erhalten, und bestimmen zugleich die jeweiligen Höchst- und Mindestgehälter.

Dabei sind auch die Löhne in ihren Zahlen interessant: So kommt ein Schuhmacher («zur Reparatur von Berufsschuhen» angestellt) auf 46 bis 55 Rubel, ebenso eine Waschfrau. Ein Chauffeur erhält 50 bis 70 Rubel, ein Maurer 50 bis 60 und ein Obermaurer 55 bis 70 Rubel. Der neue Rubel (gleich zehn alte) hat zwar offiziell ungefähr Dollarparität, entspricht aber seiner inneren Kaufkraft nach gemessen zwei Schweizer Franken. Die schlechte Bezahlung wird auch an diesen neuen Löhnen deutlich. (Ueber Reallohn unter Berücksichtigung der stark ausgebauten Sozialleistungen siehe letzte Nummer.)

Im Spielraum zwischen den angesetzten Lohngrenzen werden die Arbeitsnormen und die Verantwortung berücksichtigt. Hier sind — namentlich auf Grund der neuen Kollektivnormen — die Betriebe zuständig.

Ueber die unbezahlte «Aufbauarbeit» im Dienste der Gesellschaft wurde schon gesprochen. Diese zusätzlichen Anforderungen sind bei der Berücksichtigung der Gesamtarbeit nicht zu vergessen. Das Gesamtbild erst ist schlüssig.

Produktion

Sowjetunion

Keine Freude für Castro

dürfte der geplante Ausbau der sowjetischen Zuckerindustrie darstellen, wie er aus unserer Skizze ersichtlich ist. Bis Ende des laufenden Siebenjahresplanes, also 1965, ist eine jährliche Zuckerproduktion von zehn Millionen Tonnen vorgesehen, womit die letztjährige Erzeugung um rund zwei Millionen Tonnen überschritten werden müsste.

Es ist zwar auf Grund der gegenwärtigen Lage nicht anzunehmen, dass der Plan erfüllt werden kann. Das Erreichen des Zieles hängt von zwei Komponenten ab: Da ist einmal das Bauprogramm und die Maschinenlieferung. Hier haben die Anstrengungen schon beträchtliche Erfolge gezeitigt, wenn auch Verzögerungen nicht ausgeblieben sind (auf unserer Skizze sind einige Unternehmen als gebaut eingezeichnet, die noch nicht betriebsfähig sind). Zur Entwicklung der nötigen Einrichtungen hat die Sowjetunion zwei besondere Projektierungsinstitute, in denen auch laufend die bisherigen Erfahrungen gesammelt und die Ergebnisse ausgewertet werden. Bei diesem Programmanteil fehlt es jedenfalls weniger an der wissenschaftlichen Vorbereitung als an der Kapazität der Maschinenfabriken, welche mit den Aufträgen nicht rechtzeitig fertig werden.

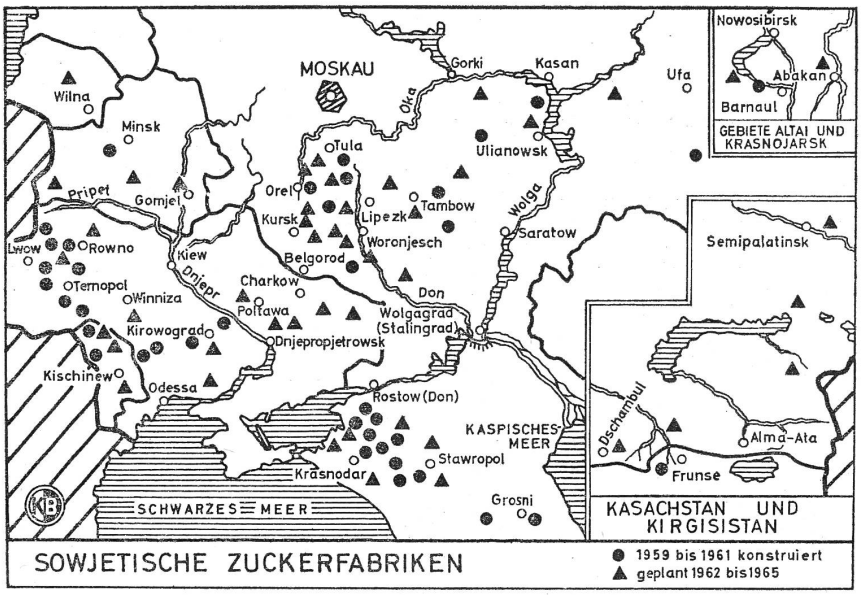

Entscheidend ist aber die andere Komponente, die landwirtschaftliche. Chruschtschew hat auch zur Anpflanzung von Zukkerrüben eine eigentliche Anbauschlacht inszeniert, die, wie bei soviel andern Agrarzweigen, nicht das hielt, was sie versprach. In den beiden letzten Jahren blieben namentlich in der RSFSR und der Ukraine (wo der Parteichef diesen Winter eine besonders scharfe Kritik zu den Landwirtschaftsergebnissen formulierte) beträchtliche Prozentsätze der Zuckerrübenernte auf den Feldern liegen. Die Ware verdarb oder war bis zu ihrer Verwertung in ihrem Gehalt doch erheblich reduziert. Letztes Jahr standen allein in der Ukraine 78 einzelne Unternehmen der Zuckerfabrikation (auf unserer Karte sind zusammengefasste Industrien und Kombinate zu sehen) still, ganz einfach deshalb, weil der Warennachschub fehlte. Die Lebensmittelindustrie braucht eben Lebensmittel als Rohstoff, wenn sie produzieren soll. Die mehr oder weniger latente Agrarkrise ist mit ein Grund, weshalb die Versorgungsindustrie, die ohnehin im Verhältnis zur Schwerindustrie vernachlässigt wird, verglichen mit dem allgemeinen Produktionszuwachs, stagniert.

Für Kuba, das in der Sowjetunion einen Hauptabnehmer für seinen Rohrzucker gefunden hat, würde allerdings selbst die sowjetische Planerfüllung bezüglich Zukkerproduktion noch keinen unmittelbaren Anlass zur Besorgnis bilden. Dies, weil die UdSSR ihre Einkäufe nach politischen Gesichtspunkten tätigt. Die kubanischen Lieferungen tauchen via Sowjetunion auf verschiedenen Stellen des Weltmarktes wieder auf, wobei Moskau bisher sogar Verluste in Kauf genommen hat. Immerhin kann der Handel je nach politischer Opportunität auch wieder fallen gelassen werden, denn wirtschaftlich angewiesen ist Chruschtschew auf Castros Angebote nicht. Somit rechtfertigt sich unser Titel, vielleicht nicht gerade im Sinne einer dringenden Aktualität, aber doch in dem Sinne, dass der kubanische Führer, der über kommunistische Vertragstreue Bescheid weiss, an der Entwicklung nicht eitel Freude haben dürfte.

Erziehung

SBZ

Neuer Lehrplan

Die Entwicklung eines auf die totale «sozialistische, später kommunistische Erziehung» ausgerichteten «Erziehungsprogrammes» ist zur Hauptaufgabe des «Deutschen Pädagogischen Zentralinstituts» in Ostberlin erklärt worden. Da hierfür ein Zeitraum von mehreren Jahren vorgesehen ist, wird das Institut vorerst drei Schwerpunkte» aus seiner Gesamtaufgabe herauslösen und als Teilprogramme vordringlich behandeln: die staatsbürgerliche Erziehung, die Arbeitserziehung und die körperliche Erziehung.

Der Entwurf des Teilprogrammes «staatsbürgerliche Erziehung» soll bis Ende 1962 ausgearbeitet sein und anschliessend zunächst in den Klassen 1 bis 8 erprobt werden. Die Arbeiten für dieses Teilprogramm, so lautet die Grundkonzeption, müssen von den Beschlüssen des 22. Parteitages der KPdSU und des 14. Plenums des Zentralkomitees der SED ausgehen.

Die drei Teilprogramme sollen, wie das Institut mitteilt, Bestandteil eines neuen «Lehrplanwerkes» werden, das ab 1962 bis 1970 erprobt wird und das, wie dem Deutschen Pädagogischen Zentralinstitut zur Aufgabe gemacht worden ist, «den ständig wachsenden Anforderungen der Gesellschaft bei der Vollendung des Sozialismus und beim Uebergang zum Kommunismus entspricht».

Erst zu Beginn des Schuljahres 1959/60 hatte das Ministerium für Volksbildung ein neues Lehrplanwerk eingeführt, für das nach dem 13. August für die Fächer Geschichte und Staatsbürgerkunde einige Veränderungen verfügt worden waren, um bei allen Schülern «Klarheit über die Grundfrage der Politik von Partei und Staat zu erreichen».

Bis 1965 will das «Deutsche Pädagogische Zentralinstitut» eine Gesamtkonzeption für die Bildung und Erziehung im Unterricht der sozialistischen Schule» vorlegen, die davon ausgeht, «dass der Unterricht in allen Fächern stärker als bisher politisch durchdrungen wird».